



# STADT NEUENRADE

---

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung über die Vorhaltung, Benutzung und Gebührenberechnung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neuenrade vom 28.06.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) in der zzt. geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1150) in der zzt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 28.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1** **Allgemeines** **(Zweck und Rechtsform)**

Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterhält die Stadt Neuenrade folgende Obdachlosenunterkünfte:

- a) Wohnung in 58809 Neuenrade, Am Brunnenbach 1, Dachgeschoss links,
  - b) Wohnung in 58809 Neuenrade, Niederheide 1 (Anhang zur Berechnung der Unterkunftsgebühr erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und gilt dann als Anlage 2).
- I. Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Verwaltung und Aufsicht des Bürgermeisters der Stadt Neuenrade.
  - II. Diese Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Beseitigung der Obdachlosigkeit von Personen, soweit diese nicht in der Lage sind, sich selbst ein Obdach zu schaffen.
  - III. Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt ausschließlich durch Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes Neuenrade auf jederzeitigen Widerruf. Ohne eine solche Verfügung ist der Bezug der Räumlichkeiten nicht gestattet. Ein Recht auf ständiges Verbleiben in der Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
  - IV. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Raumes oder ein Anspruch auf Alleinnutzung des zugewiesenen Raumes besteht nicht.

Dem Benutzer kann aufgrund einer Unterbringungsverpflichtung für weitere Benutzer im öffentlichen Interesse nach vorheriger Ankündigung innerhalb der Unterkunft eine andere Unterkunft oder auch in einer anderen Unterkunft zugewiesen werden.

Besteht eine Gefährdung des friedlichen Zusammenlebens innerhalb der Unterkunft, kann der Verfügungsberechtigte dem Verursacher unverzüglich ein anderes Obdach zuweisen.

- V. Der Bürgermeister erlässt für die Obdachlosenunterkünfte eine Benutzungsverordnung und Hausordnung (§ 2 und 3 dieser Satzung) zur Regelung des Zusammenlebens in der Unterkunft.
- VI. Die Stadt Neuenrade erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Betroffene die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen darf und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft bei Auszug.
- VII. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid; die Benutzungsgebühren sind jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 03. eines Monats zu zahlen. Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat beansprucht, werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet (1/30 des Gebührensatzes für einen Monat). Ein- und Auszugstag gelten als voller Berechnungstag.

## **§ 2 Nutzungsregeln**

1. Der Eingewiesene hat die Vorschriften dieser Satzung zu beachten und die Anordnungen der zuständigen Beauftragten zu befolgen.
2. Das Ordnungsamt kann alle geeignete erscheinenden Maßnahmen treffen, um die bestmögliche Ausnutzung der Unterkunft zu erreichen (s. o. Nr. IV.).
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können mit Zwangsausweisung / Zwangsräumung geahndet werden, ebenso bei Nichtzahlung der Nutzungsgebühr oder bei mangelnder Mitwirkung zur Zahlung der Nutzungsgebühr. Die Einweisung in die Unterkunft kann weiter widerrufen werden, wenn der Benutzer
  - anderweitig Wohnraum zur Verfügung hat oder
  - er mehrfach gegen diese Satzung bzw. mündliche Anweisung des Beauftragten der Stadt Neuenrade oder die Hausordnung verstoßen hat.
4. Die Aufnahme von weiteren Personen in die Obdachlosenunterkunft ohne Einweisung durch die Ordnungsbehörde ist nicht zulässig.
5. Der Benutzer hat die Obdachlosenunterkunft zu räumen, bei
  - Widerruf der Einweisung oder
  - Wechsel des Wohnortes.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu zahlen.

Das Benutzungsverhältnis endet mit einer ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände.

### **§ 3 Hausordnung**

1. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind zur Sauberkeit und Ordnung, pünktlichen Zahlung der Benutzungsgebühren sowie Rücksichtnahme auf die Mitbewohner verpflichtet.
2. Tonwiedergabe-, Fernseh- und Radiogeräte und Musikinstrumente dürfen nur insofern benutzt werden, dass andere Mitbewohner nicht belästigt werden.  
Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages gilt Nachtruhe. In dieser Zeit sind alle Betätigungen zu vermeiden, die die Nachtruhe der Bewohner des Wohnobjektes stören oder beeinträchtigen.  
Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tageszeit zu vermeiden.
3. Die Unterkünfte sowie die gemeinschaftlichen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln und zu säubern.
4. Auftretendes Ungeziefer ist sofort zu bekämpfen und dem Beauftragten der Stadt Neuenrade unverzüglich zu melden.
5. Leicht entzündliche oder feuergefährliche Stoffe und alles, was Brände verursachen könnte, dürfen in der Unterkunft nicht gelagert werden.
6. Das Halten von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet. Das Ordnungsamt kann die zwangsweise Unterbringung von Tieren auf Kosten des Halters veranlassen.
7. Die Ausübung von gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten jeglicher Art ist in der Unterkunft und auf dem städtischen Gelände ist nicht zulässig.
8. Es ist nicht gestattet:
  - a) Gegenstände jeglicher Art auf den Flure oder Gemeinschaftsräumen abzustellen; Fahrzeuge aller Art und sonstige Gegenstände dürfen nur an hierfür vorgesehenem Platz abgestellt werden; Fahrzeuge aller Art dürfen nicht auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände abgestellt werden, außer, der Platz ist hierfür vorgesehen. Nicht fahrbereite Fahrzeuge dürfen ebenso nicht auf dem Gelände abgestellt werden. Räumung der Fahrzeuge erfolgt auf Rechnung des Verursachers.
  - b) Wäsche- und Trockenvorrichtungen an Fenstern und auf Flure anzubringen,
  - c) in den zugewiesenen Räumen Veränderungen vorzunehmen oder anzubringen, außer mit Genehmigung des Beauftragten der Stadt Neuenrade.
  - d) auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände bauliche Anlagen zu errichten.
9. Gemeinschaftsräume (Hausflure, Treppen, Flurfenster, Toiletten und Kellerräume) sind gemeinschaftlich zu reinigen.
10. Die zum bewohnten Wohngeschoss gehörenden Treppen sind ebenso wie die dazu gehörenden Flure sauber zu halten.
11. Wasserzapfstellen sind sauber zu halten. Der Wasserverbrauch beschränkt sich auf die Erfordernisse des eigenen Bedarfs und die Reinigung der Unterkünfte.
12. Haus- und Küchenabfälle dürfen weder in der Toiletten noch in Abflussbecken entsorgt werden; Abwässer dürfen nicht im Freien ausgegossen werden.

13. Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, bei ihrem Auszug das zuständige Amt zu benachrichtigen und die Schlüssel abzugeben.
14. Die Beauftragten der Stadt Neuenrade haben das Recht, alle Räume der Obdachlosen-Unterkunft jederzeit zu betreten.

#### **§ 4 Gebührenberechnung**

Die Zahlung der Benutzungsgebühren ergibt sich nach der Berechnungsgrundlage nach Anlage 1, welche ggf. bei Änderung der Berechnungsgrundlage ergänzt geändert oder ausgetauscht werden kann.

Die Berechnung ergibt sich aus Kosten der Grundmiete/Überlassen des Wohnraumes, der Betriebskosten- sowie der Heizkostenvorauszahlung, Stromkosten und sonstigen Kosten. § 1 Nr. V und VI dieser Satzung gelten entsprechend.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Vorhaltung, Benutzung und Gebührenberechnung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neuenrade vom 28.06.2017 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuenrade vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, den 28.06.2017

Antonius Wiesemann

Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Satzung über die Vorhaltung, Benutzung und Gebührenberechnung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neuenrade vom 28.06.2017**

Örtlichkeit: 58809 Neuenrade, Am Brunnenbach 1

Die Berechnung erfolgte auf Grund der durch die Stadt Neuenrade zu zahlenden Mietkosten und der Betriebskostenabrechnung des Vermieters durch Umlegung auf die höchstmögliche Bewohnerzahl des Objektes pro Monat.

Die Berechnung ergibt sich aus Kosten der Grundmiete/Überlassens des Wohnraumes, der Betriebskosten, der Heizkostenvorauszahlung, Stromkosten und sonstigen Kosten und beträgt pro Person

Grundmiete:	40,89 €
Betriebskostenvorauszahlung:	41,67 €
Heizkostenvorauszahlung:	10,-- €
Stromkosten:	15,18 €
Sonstige Kosten:	9,63 €
Summe monatlich	117,37 €.

Diese Gebühren sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen.

Bei tageweiser Benutzung der Obdachlosenunterkunft wird die Benutzungsgebühr kalender-täglich berechnet.